

RS Vwgh 1965/10/6 1055/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1965

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

DP §84;

GÜG §23 Abs3 idF 1956/55;

Rechtssatz

Die Voraussetzungen unter denen ein Beamter seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären kann, sind in den §§ 84 ff DP erschöpfend enthalten (Hinweis E VfGH 30.10.1925, VwSlg 4589). Die Voraussetzungen unter denen ein Beamter seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären kann, sind in den Paragraphen 84, ff DP erschöpfend enthalten (Hinweis E VfGH 30.10.1925, VwSlg 4589).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1965001055.X02

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at